

(§ 117.11 Nr. 1 VWGO)

Vollstreckungstenor (§ 167 I 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO) ↖ ≙ Tenor <u>im Zivilurteil</u>	↖ Wenn <u>keine</u> Leistungsklage! • <u>§ 708 Nr. 1 bis Nr. 3 ZPO</u>: Das Urteil ist (wegen der Kosten) vorläufig vollstreckbar. • <u>§ 708 Nr. 4 bis Nr. 11, 711 ZPO</u>: Das Urteil ist (wegen der Kosten) ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der [jeweilige Vollstreckungsschuldner] kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht [jeweilige Vollstreckungsgläubiger] vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. • <u>§ 709 ZPO</u>: Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. ↖ Wegen § 168 I Nr. 1 VwGO: Sonst kann das Urteil nicht vollstreckt werden.
Streitwert	Der Streitwert wird auf [Summe] festgesetzt.
Tatbestand (§ 117 II Nr. 4, III VwGO)	Tatbestand
<u>Einleitung</u>	↖ Wegen <u>Betreff</u> im Rubrum regelmäßig entbehrlich. Einleitungssatz, der die Beteiligten und den Streitgegenstand benennen im Präsens. Der Kläger wendet sich gegen (...) / Der Kläger begehrt die Erteilung/Feststellung (...) und begehrt zusätzlich (...) <u>oder</u>: hilfsweise begehrt er (...) / Die Beteiligten streiten über (...).
<u>Feststehender Sachverhalt</u>	Chronologische Darstellung des feststehenden Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge (sog. Geschichtserzählung) im Imperfekt (ggf. Präsens für andauernde Zustände), wobei vornehmlich im Aktiv (≠ wurde) zu formulieren ist. Der Kläger baute (...) / Der Kläger betrieb (...) / Zwischen den Beteiligten bestand (...) / Der Kläger und die Beigeladene sind Nachbarn (...).
<u>Verwaltungsverfahren</u>	Chronologische Darstellung des Verwaltungsverfahrens im Imperfekt. • <u>Antragstellung</u> (bei Verpflichtungsklagen): Mit Schreiben vom [Datum] beantragte der Kläger (...). • <u>Anhörung</u> (bei Anfechtungsklagen): Mit Schreiben vom [Datum] hörte die Beklagte dem Kläger zu der beabsichtigten Maßnahme an. • <u>Ausgangsbescheid</u>: Mit Bescheid vom [Datum] (...). [Ggf. wörtliche Wiedergabe der Rechtsbehelfsbelehrung, wenn „krumm“ wegen § 58 II VwGO: Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen: (...)]. Zur Begründung führte die Beklagte aus: [Wiedergabe der Begründung im Konjunktiv I]. • <u>Zustellungsdatum</u> (bei Problemen): Dieser Bescheid wurde dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde am [Datum] zugestellt. [Sachverhalt zur Zustellung wiedergeben]. • <u>Ggf. Widerspruch</u>: Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom [Datum] Widerspruch ein. • <u>Ggf. Widerspruchsbescheid</u>: Mit Widerspruchsbescheid vom [Datum] wies die Behörde den Widerspruch zurück. Zur Begründung wiederholte und vertiefte die Widerspruchsbehörde im Wesentlichen die Erwägungen aus dem Ausgangsbescheid und führte ergänzend aus, (...). Der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin am [Datum] zugestellt.
<u>Klageerhebung</u>	Darstellung Klageerhebung (und damit dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, vgl. §§ 81, 90 VwGO) im Perfekt. Zusätzliche problematische Aspekte (z.B. Irrläufer zum falschen Gericht oder in einer problematischen Form) können hier erwähnt werden. Der Kläger hat am [Datum] Klage erhoben.
<u>Kläger-vorbringen</u>	↖ <u>Sortierung</u>: Zulässigkeitsargumente vor Begründetheitsargumenten, hier dann formelle vor materiellen Aspekten darstellen. Darstellung der abweichend dargestellten (streitige) Tatsachen und klägerischen Rechtsansichten bzw. Argumente ohne strikt zwischen Tatsachenbehauptung und Rechtsansichten zu trennen. Einleitung im Präsens und anschließend Reportstil in indirekter Rede (Konjunktiv I). Zur Begründung der Klage trägt der Kläger vor: Der Bescheid sei rechtswidrig. Die Beklagte habe (...) / Der Kläger nimmt zur Begründung Bezug auf sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren/seinen Widerspruch vom [Datum] und trägt ergänzend vor: (...). ↖ Nur <u>einmal einleiten</u>, danach nur Konjunktiv.
<u>Prozessgeschichte I</u> (Antragsbezogen)	Darstellung aller entscheidungserheblichen prozessualen Vorgänge seit Klageeinreichung im Perfekt, soweit sie für die Anträge von Relevanz sind. Ursprünglich hat der Kläger beantragt (...). • <u>§ 60 VwGO</u>: Mit Schriftsatz vom [Datum], bei Gericht eingegangen am [Datum], hat der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Klagefrist beantragt. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags führt der Kläger an, (...). • <u>§ 84 II VwGO</u>: Mit Gerichtsbescheid vom [Datum], den Beteiligten am [Datum] zugestellt, hat das Gericht (...). Am [Datum] hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung per beA an das Gericht übermittelt. • <u>§ 91 VwGO</u>: Ursprünglich hat der Kläger [alter Antrag] begehrt. • <u>§ 92 I VwGO</u>: Mit Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom [Datum] hat er die Klage hinsichtlich [Beschreibung des zurückgenommenen Teils] zurückgenommen. • <u>§ 92 II VwGO</u>: Mit Beschluss vom [Datum] hat das Gericht das Verfahren eingestellt. Mit Schriftsatz vom [Datum] hat die Klägerin die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. • <u>§ 161 II VwGO</u>: Nachdem [Beschreibung des erledigenden Ereignis] und die Beteiligten insoweit den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, beantragt der Kläger zuletzt [eingerückter neuer Antrag]. • <u>§ 173 S. 1 VwGO iVm § 264 Nr. 2 Alt. 2 ZPO</u>: Nachdem [Beschreibung des erledigenden Ereignis], hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt nunmehr festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Der Beklagte widerspricht der Erledigungserklärung.

<u>Anträge</u> (§ 117 III VwGO)	Aktuelle bzw. zuletzt in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge sind wörtlich im Präsens wiederzugeben und durch Einrückung hervorgehoben. Der Kläger beantragt (nunmehr/ nunmehr noch/ sinngemäß), [Antrag]. ↖ Bei § 91 VwGO ↖ Bei § 92 VwGO ↖ Bei uneindeutigen, aber noch nicht ↖ Bei Hilfsanträgen mit „hilfsweise“ einleiten. auslegungsbedürftigen Anträgen; diese wären wörtlich wiederzugeben. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
<u>Beklagten-vorbringen</u>	Darstellung der abweichend dargestellten Tatsachen aus Sicht des Beklagten sowie deren Rechtsansichten bzw. Argumente, wie beim Klägervortrag . Sie tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen. Zur Begründung wiederholt und vertieft die Beklagte die im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Gründe und trägt ergänzend vor (...).
<u>Antrag und Vorbringen des Beigeladenen</u>	Wiedergabe des Antrags und Darstellung der abweichend dargestellten Tatsachen aus Sicht des Beigeladenen sowie dessen Rechtsansichten bzw. Argumente, wie beim Klägervortrag . Der Beigeladene beantragt ebenfalls, ↖ Löst Kosten aus: Mit Antragsstellung entstehen Kosten, die der Beigeladene nach § 154 III VwGO zu tragen bzw. nach § 162 III VwGO der unterliegenden Partei aufzuerlegen. die Klage abzuweisen. Er ist der Auffassung, (...). <u>Oder</u> : Der Beigeladene stellt keinen Antrag, schließt sich aber der Argumentation der Beklagten an (...)
<u>Prozessgeschichte II</u>	Chronologische Darstellung alle prozessual relevanten Geschehnisse darzustellen, die nicht in der antragsbezogenen Prozessgeschichte genannt worden sind im Perfekt . • <u>§ 6 VwGO</u>: Mit Beschluss vom [Datum] hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. • <u>§ 87a II, III VwGO</u>: Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt. • <u>§ 96 VwGO</u>: Das Gericht hat Beweis erhoben über [Beweisthema] durch [Beweismittel]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom [Datum] Bezug genommen. • <u>§ 101 II VwGO</u>: Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. • <u>Sonstige verfahrensorganisatorische Vorgänge</u> z.B. Besetzungsrügen, Vertragsanträge (§ 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 227 ZPO), Hilfsbeweisanträge, Anordnung persönlichen Erscheinens (§ 96 VwGO), Befangenheitsanträge (§ 54 VwGO i.V.m. §§ 41 ff. ZPO), (bedingte) Beweisanträge (§ 244 III StPO analog).
<u>Entscheidungsgründe</u> (§ 117 II Nr. 5 VwGO)	Entscheidungsgründe
<u>Prozessuale Vorfragen</u>	Gegebenfalls Klärung prozessualer Aspekte sowie streitgegenstandsbezogener Vorfragen . • <u>§ 6 VwGO</u>: Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, da die Kammer ihr den Rechtsstreit mit Beschluss vom [Datum] gemäß § 6 I VwGO zur Entscheidung übertragen hat. • <u>§ 44 VwGO</u>: Die Klage ist als objektive Klagehäufung im Sinne des § 44 VwGO zulässig. Die mehreren Klagebegehren richten sich gegen denselben Beklagten, stehen im Zusammenhang und dasselbe Gericht ist zuständig. • <u>§ 64 VwGO i.V.m. §§ 59 ff. ZPO</u>: • <u>§ 54 VwGO i.V.m. §§ 41 ff. ZPO</u>: Der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellte Befangenheitsantrag bleibt ohne Erfolg. [Begründung]. • <u>§ 84 II Nr. 2, III VwGO</u>: Auf den rechtzeitigen Antrag des Klägers nach § 84 II Nr. 2, III a.E. VwGO gilt der Gerichtsbescheid vom [Datum] als nicht ergangen. Das Gericht entscheidet daher in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern durch Urteil, § 5 III 1 VwGO. • <u>§ 87a II, III VwGO</u>: Das Gericht entscheidet durch die Berichterstatterin, nachdem sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben, §§ 87a II, III VwGO. • <u>§ 88 VwGO</u>: Entgegen der im Klagevorbringen gewählten Formulierung ist bei verständiger Würdigung des klägerischen Begehrens davon auszugehen, dass [Würdigung des Begehrens]. Der Antrag des Klägers war daher dahin auszulegen, dass [Beschreibung des wahren Klageziels]. • <u>§ 91 VwGO</u>: Die Klage ist nach § 91 I VwGO in der geänderten Fassung zulässig. [Darstellung der Voraussetzungen]. • <u>§ 92 I VwGO</u>: Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gem. § 92 III VwGO einzustellen. • <u>§ 92 III VwGO</u>: Das Verfahren ist fortzuführen. Die Klage gilt nicht gemäß § 92 II 1 VwGO als zurückgenommen. [Begründung]. • <u>§ 101 II VwGO</u>: Das Gericht kann nach § 101 II VwGO über die Klage ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben. • <u>§ 102 II VwGO</u>: Das Gericht kann nach § 102 II VwGO trotz Ausbleibens des Klägers entscheiden, weil dieser ordnungsgemäß geladen wurde und auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Die Frist des § 102 I VwGO wurde eingehalten. • <u>§ 104 III 2 VwGO</u>: Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 104 III 2 VwGO war nicht geboten. Diese steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, das sich u.U. zu einer Rechtspflicht verdichten kann. Eine solche Verdichtung lag hier nicht vor. [Begründung]. • <u>§ 161 II VwGO</u>: Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 III VwGO einzustellen. • <u>§ 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO</u>: Die Umstellung von [z.B. Anfechtungs- auf Feststellungsklage] ist zulässig. Es handelt sich dabei um keine Klageänderung i.S.d. § 91 VwGO, sondern um eine nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO zulässige Erweiterung des Klageantrags. [Begründung]. • <u>Rubrumsberechtigung</u>: Das Rubrum ist von Amts wegen berichtet worden. Die Klage richtet sich gegen [falschen Klagegegner]. Es handelt sich um eine bloße Flaschbezeichnung, da [Begründung].

<u>Ergebnis</u>	↖ Mehrere Bescheidziffern: Nacheinander prüfen! Ergebnissatz, der das Gesamtergebnis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zusammenfasst und sich mit dem Hauptsachetenor decken muss. Bei teilweisem Obsiegen: (...) teilweise begründet oder: (...) im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klage ist zulässig und begründet./ Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.
<u>Zulässigkeit</u>	Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit ist jedenfalls (kurz) die statthafte Klageart, die Klagebefugnis und die Klagefrist zu nennen sowie ggf. deren besonderen Voraussetzungen. Auf weitere Zulässigkeitspunkte ist nur einzugehen, wenn diese problematisch sind oder von der Beklagten bemängelt worden sind. Die Klage ist zulässig.
<u>Statthafte Klageart</u>	Bestimmung der statthafte Klageart, ggf. mit Abgrenzung zu anderen Klagearten. • Anfechtungsklage (§ 42 I Var. 1 VwGO): Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 I Var. 1 VwGO statthaft. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren, § 88 VwGO. Das Klagebegehren des Klägers zielt auf die Aufhebung des [Benennung des Bescheids, z. B. Beseitigungsanordnung] der Beklagten vom [Datum] ab. Dieser stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG dar. Als hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung ist der Bescheid darauf gerichtet, [Begründung]. • Verpflichtungsklage (§ 42 I Var. 2 VwGO): Die Klage ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 I Var. 2 VwGO (in Gestalt der Versagungsgegenklage) statthaft. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren, § 88 VwGO. Der Kläger begehrt den Erlass eines [Benennung des begehrten VA, z. B. Sondernutzungserlaubnis] und damit einen begünstigenden Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG NRW. Der [Benennung des begehrten VA] ist eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung, da [Begründung]. • Fortsetzungsfeststellungsklage (Erledigung nach Klageerhebung, § 113 I 4 VwGO): Die ursprünglich als Anfechtungsklage gemäß § 42 I Var. 1 VwGO statthafte Klage ist nach der Erledigung des angefochtenen Verwaltungsakts als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Die Erledigung ist mit [konkretes erledigendes Ereignis] eingetreten. Bei dem zunächst angefochtenen [Bezeichnung des Verwaltungsakts, z. B. Beseitigungsanordnung] der Beklagten vom [Datum] handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG. Als hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung ist der Bescheid darauf gerichtet, [Begründung]. ↖ Fortsetzungsfeststellungsklage bei begünstigendem Verwaltungsakt: Auch auf entsprechende Verpflichtungssituationen (sog. „doppelte Analogie“). • Fortsetzungsfeststellungsklage (Erledigung vor Klageerhebung, § 113 I 4 VwGO analog): Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 I 4 VwGO statthaft. § 113 I 4 VwGO ist aus Gründen effektiven Rechtsschutzes auf die Fälle der Erledigung vor Klageerhebung analog anwendbar. Erledigung ist hier mit [konkretes erledigendes Ereignis] eingetreten. [Weiter wie bei direkter Anwendung]. • Feststellungsklage (§ 43 I VwGO): Statthafte Klageart ist die allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 I VwGO. Welche Klageart statthaft ist, richtet sich nach dem Klagebegehren, § 88 VwGO. Das Klagebegehren des Klägers zielt auf die Feststellung des Bestehens/Nichtbestehens des [Bezeichnung des Rechtsverhältnisses] ab. Hierbei handelt es sich um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Ein Rechtsverhältnis bezeichnet die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm des öffentlichen Rechts ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder einer Sache. Der Subsidiaritätsgrundsatz nach § 43 II 2 VwGO steht nicht entgegen, weil das Schreiben der Beklagten vom [Datum] mangels Regelungscharakters kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG NRW ist und gegen es daher keine Anfechtungsklage statthaft wäre. • Leitungsklage (Gewohnheitsrecht, vgl. §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO): Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage in Gestalt der Vornahmeklage/Unterlassungsklage statthaft. Die allgemeine Leistungsklage, die in der VwGO zwar nicht ausdrücklich geregelt ist, deren Existenz aber unter anderem in der Vorschrift der §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO vorausgesetzt und gewohnheitsrechtlich anerkannt. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren, § 88 VwGO. Die Klägerin begehrt [konkrete Handlung/Unterlassung] und somit die Vornahme/Unterlassen eines schlicht-hoheitlichen Handelns. ↖ Vorwiegend: Der Kläger begehrt die Unterlassung des noch nicht erlassenen, aber unmittelbar bevorstehenden [Maßnahme] → Qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis!
<u>Klagebefugnis</u>	• Anfechtungsklage: Der Kläger ist klagebefugt nach § 42 II VwGO. Als Adressat des belastenden Verwaltungsakts ist er jedenfalls in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG möglicherweise verletzt. • Verpflichtungsklage: Der Kläger ist nach § 42 II VwGO klagebefugt, weil er durch die Ablehnung der [Erlaubnis] potentiell in seinen subjektiven Rechten aus Art. 12 I GG verletzt ist/weil ein Anspruch auf die begehrte [Erlaubnis] aus der [§§] zumindest möglich erscheint. • Fortsetzungsfeststellungsklage: Die Klagebefugnis ergibt sich analog § 42 II VwGO. Der Kläger war als Adressat der belastenden Polizeimaßnahmen in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG und seinem Recht aus Art. 2 II 2 GG möglicherweise verletzt. • Feststellungs- und Leistungsklage: § 42 II VwGO analog zum Zwecke des Ausschlusses von Popularklagen.
<u>Klagefrist</u>	Bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, nicht bei der allgemeinen Leitungs- und Feststellungsklage (hier nur Verwirkung). • Anfechtungs- und Verpflichtungsklage: Die Monatsfrist des § 74 I VwGO endete nach Maßgabe des § 57 I, II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. §§ 187 I, 188 II BGB am [Datum] und damit nach Klageerhebung am [Datum]. • Fortsetzungsfeststellungsklage: Monatsfrist des § 74 I VwGO gilt nicht, weil der VA sich bereits vor Eintritt der Bestandskraft und Klageerhebung erledigt hatte. ↖ Häufige Probleme: Formlose Bekanntgabe (§ 41 II VwVfG), PZU (§ 41 V VwVfG i.V.m. LZG + § 177 ZPO), Übergabebeschreiben (§ 4 LZG NRW), Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 LZG NRW) ggf. Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO.

<u>Begründetheit</u>	Aufbau nach der einschlägigen Klageart bzw. nach dem klassischen Schema. Die Klage ist (un)begründet. • Anfechtungsklage: Der Bescheid vom [Datum] ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 I 1 VwGO. • Verpflichtungsklage: Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung der begehrten [VA]. Die Ablehnung durch den Bescheid vom [Datum] ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 V 1 VwGO. (Der Kläger hat einen Anspruch auf Neubescheidung; die weitergehende Verpflichtung zur Erteilung der Genehmigung kann das Gericht hingegen nicht aussprechen, denn die Sache ist nicht spruchreif (§ 113 V 2 VwGO)). • Fortsetzungsfeststellungsklage: Der Bescheid vom [Datum] war im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses rechtswidrig und hat den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 I 4 VwGO. • Allgemeine Feststellungsklage: Das Rechtsverhältnis besteht / besteht nicht. • Allgemeine Leistungsklage: Der Kläger hat einen Anspruch auf [Leistung] aus §§. ↖ § 161 II 1 VwGO: Die Kosten hinsichtlich des erledigten Teils waren nach § 161 II 1 VwGO der Beklagten/dem Kläger aufzuerlegen. [Begründung].		
<u>Nebenentscheidungen</u>	Kurze Angabe der entsprechenden Vorschriften, aus der sich die prozessuale Nebenentscheidung (Kosten- und Vollstreckungstenor) hinsichtlich der Kosten und Vollstreckung ergibt. Die Kostenentscheidung beruht auf [einschlägige Norm aus §§ 154 f. VwGO]. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus [§ 167 VwGO i.V.m. einschlägiger Norm aus §§ 708 ff. ZPO].		
<u>(Keine) Berufungszulassung</u>	Kurze Angabe, warum die Berufung (nicht) zugelassen wurde. Die Berufung ist zugelassen, weil das Urteil von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht, § 124a I i.V.m. § 124 I, II Nr. 3 bzw. weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 124a I i.V.m. § 124 I, II Nr. 4. <u>Oder:</u> Anlass die Berufung zuzulassen bestand nicht.		
Rechtsmittel (§ 117 II Nr. 6 VwGO)	Wiedergabe der konkreten Rechtsbehelfsbelehrung, soweit diese erforderlich ist (in der Regel nur das Rechtsmittel inkl. der Vorschrift). Rechtsmittelbelehrung: ↖ Bei <u>Nicht-Zulassung</u>, im Urteil Bzgl. Antrag auf Zulassung der Berufung gem. § 124 a Abs. 4 VwGO, Frist: 1 Monat nach Urteilszustellung./Bzgl. Berufung gem. § 124a II VwGO, Einlegungsfrist: 1 Monat nach Urteilszustellung, Begründungsfrist: 2 Monate nach Urteilszustellung. ↖ Bei <u>Zulassung</u>		
Unterschriften (§ 117 I 2, 4 VwGO)	[Name]	[Name]	[Name]
Streitwertbeschluss (§ 122 I VwGO, § 63 II GKG)	Ferner ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter der: Beschluss Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.		
<u>Gründe</u> (§ 122 II VwGO)	Gründe: Die Festsetzung beruht auf § 52 II GKG.		
<u>Rechtsmittel</u> (§ 68 I GKG)	↖ Auffangstreitwert: Vorrangig sind erst § 52 III GKG und (danach) § 52 I GKG: Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für den Kläger ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§ 52 I GKG); das Gericht hat sich dabei am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert ([einschlägige Nummer]). Rechtsmittelbelehrung: Bzgl. Beschwerde gemäß § 68 I GKG, Frist: 6 Monate nach Rechtskraft oder anderweitiger Erledigung.		
<u>Unterschriften</u> (§ 5 III 2 VwGO)	[Name]	[Name]	[Name]